Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen")

§ 1 Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit

- 1. Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Mindesterwerb. Die Anleihe der GLS Energie AG, Bochum (die "Emittentin"), ist eingeteilt in bis zu 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der "Nennbetrag") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen, der "Gesamtnennbetrag").
- 2. Verbriefung. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine als Rahmenurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn ("Clearstream"), in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl und sind jeweils von der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
- Anleihegläubiger. In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "Anleihegläubiger" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
- 4. Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- Clearing System. Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, wird bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- 6. Übertragbarkeit. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

§ 2 Rang der Schuldverschreibungen

Rang. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 3 Verzinsung

- 1. *Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. Januar 2025 (einschließlich) (der "Begebungstag") bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit 5,00 % p.a. verzinst.
- Zinszahlungstage und Zinsperiode. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines Jahres (jeweils ein "Zinszahlungstag" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "Zinsperiode") zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine "Zinszahlung"). Die erste Zinszahlung ist am 15. Januar 2026 fällig.
- 3. Auflaufende Zinsen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.
- Berechnung der Zinsen. Sofern Zinsen für einen beliebigen Zeitraum zu berechnen sind, 4. erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in dem Teil des

Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4 Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Ankauf

- 1. Rückzahlung am Fälligkeitstermin. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 15. Januar 2032 (der "Fälligkeitstermin") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 2. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4 Absatz 2 die Kündigung erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

Wahl-Rückzahlungsjahr Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) 15. Januar 2030 (einschließlich) bis 102 % des Nennbetrags 15. Januar 2031 (ausschließlich) 15. Januar 2031 (einschließlich) bis 101 % des Nennbetrags 15. Januar 2032 (ausschließlich)

"Wahl-Rückzahlungstag" bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4 Absatz 2 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 2 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) die Erklärung, dass die Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt werden, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der

Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5 Absatz 3 sein.

4. Ankauf von Schuldverschreibungen. Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- 1. Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 2. Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.
- 3. Geschäftstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "Geschäftstag" jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET 2") oder eines TARGET 2 ersetzenden Nachfolgesystems geöffnet und betriebsbereit ist.
- 4. Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Bochum alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- 5. Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

§ 6 Zahlstelle

- Hauptzahlstelle. Die Bankhaus Gebr. Martin AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 533403 mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, ist die "Hauptzahlstelle".
- 2. Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen durch Bekanntmachung gemäß § 12 mitgeteilt.
- 3. Beauftragte der Emittentin. Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Steuern. Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern, sonstiger Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

- 1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
- 2. *Verjährungsfrist*. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigungsgründe

- Kündigungsgründe. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) Insolvenz: (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder
 - (c) Liquidation: die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 2. *Erlöschen des Kündigungsrechts*. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 3. Kündigungserklärung. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einem anderen geeignete Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der

betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) gegenüber der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen und anderer Schuldtitel

- 1. Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen ("Aufstockung"). Der Begriff "Schuldverschreibung" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 2. Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen und andere Schuldtitel. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- 1. Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.
- 2. Mehrheitserfordernisse. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr.

- 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("Qualifizierte Mehrheit").
- 3. Art der Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchst. (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchst. (b) getroffen:
 - (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
 - (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % ieweils ausstehenden Gesamtnennbetrags des Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung Stimmabgabe werden Anleihegläubigern zur den Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- 4. Anmeldung und Berechtigungsnachweis. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
- 5. Einberufung der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage

vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz 4 zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

- 6. Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.
- 7. Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der "Gemeinsame Vertreter") bestellen.
 - (a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.
 - (b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
 - (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

8. Bekanntmachungen. Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

§ 12 Bekanntmachungen

- 1. Bekanntmachungen. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.gls-energie.de im Bereich Investor Relations unter Anleihen (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften bekanntgemacht wurde) veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Gläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.
- 2. Bekanntmachung durch Mitteilung an Clearstream. Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream als wirksam und zugegangen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten, Kraftloserklärung

- Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
- 2. Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Bochum, Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bochum, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bochum zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Bochum ausschließlich zuständig.

- 4. Geltendmachung von Rechten. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie nachstehend definiert) bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine "Depotbank" im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 5. *Kraftloserklärung*. Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 14 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist allein maßgeblich und rechtsverbindlich.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.